

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern GO i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 16.02.2012 (GVBl. S. 30) sowie Art. 81 Abs. 2 Bayer. Bauordnung - BayBO - i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch § 36 des Gesetzes vom 20.12.2011 (GVBl. S. 689) erlässt die Stadt Landshut die Satzung

BEBAUUNGSPLAN NR. 0-20

"ISARFLÖSSE"

Für die Aufstellung des Entwurfes

Landshut, den 14.05.2012
Baureferat
Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

Reisinger
Bauberrat

Landshut, den 14.05.2012
Baureferat

Doll
Baudirektor

Der Beschluß zur Aufstellung des Bebauungsplanes wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB vom Stadtrat am gefaßt und ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Landshut Nr. am bekanntgemacht.

Landshut, den

Oberbürgermeister

Dieser Bebauungsplan wurde als Entwurf vom Stadtrat am gebilligt und hat gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Landshut Nr. am bekanntgemacht.

Landshut, den

Oberbürgermeister

Der Stadtrat hat gem. § 10 Abs. 1 BauGB und Art. 81 Abs. 2 BayBO am den Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Landshut, den

Oberbürgermeister

Nach Abschluß des Planaufstellungsverfahrens ausgefertigt.

Landshut, den

Oberbürgermeister

Der Satzungsbeschluß des Bebauungsplanes und die Stelle, bei welcher der Plan während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurden ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Landshut Nr. am bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

A: FESTSETZUNGEN UND HINWEISE DURCH PLANZEICHEN

FESTSETZUNGEN



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

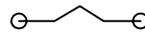


Eignungsflächen für Floßstandorte



Keine Floßstandorte möglich

HINWEISE DURCH PLANZEICHEN



bestehende Grundstücksgrenzen

3456/1

Flurstücksnummer

B: FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

1. Gestaltung der stationären Flösse

- 1.1 Es sind nur fest mit dem Ufer verankerte Flösse zugelassen
- 1.2 Grundfläche: max. 9,00 m x 4,50 m
- 1.3 Schwimmkörper:
 - 1.3.1 Sichtbare Bauteile schwarz
 - 1.3.2 Treibgutschutz (Balken und Kette) nicht sichtbar unter der Wasseroberfläche
- 1.4 Seitenwände:
 - 1.4.1 Brüstungshöhe Auf- und Einbauten: max. 1,00 m
 - 1.4.2 Oberflächenmaterial / Geländer: Cortenstahl und Glas
an den Glasflächen sind Vogelschutzmaßnahmen anzuwenden
- 1.5 Zugangsbrücken:
 - 1.5.1 Anzahl: max. 2 Brücken je Floß
 - 1.5.2 Maße: max. 2,00 m x 1,50 m
 - 1.5.3 Material: Aluminium mit Stahlbeschichtung
- 1.6 Bodenbelag: Holz
- 1.7 Auf- und Einbauten / Raumteiler:
 - 1.7.1 Höhe: max. 1,00 m
 - 1.7.2 Material: Cortenstahl
- 1.8 Heizpilze unzulässig
- 1.9 Möblierung: Holz, Korbgeflecht, Edelstahl
- 1.10 Sonnenschutz: nur Sonnenschirme zulässig, Bespannung weiß, keine Werbeaufdrucke
- 1.11 Beleuchtung: Pollerleuchten und Beleuchtung, die in konstruktive Teile integriert ist; keine farbige Beleuchtung, kein Wechsellicht
Die Beleuchtung soll durch insektenfreundliche Leuchtmittel (Stand der Technik) in nach unten strahlenden Gehäusen erfolgen.
- 1.12 Farbgestaltung: alle zulässigen Materialien dürfen nur in farblich unbehandeltem Zustand verwendet werden
Alle Anlagen dürfen nicht mit wassergefährdenden Stoffen behandelt oder beschichtet werden.
- 1.13 Werbung unzulässig
- 1.14 Wasserversorgung und Abwasserentsorgung unzulässig
- 1.15 Abstände:
 - 1.15.1 Floß zur Isarmauer: 2,00 m
 - 1.15.2 Zwischen den Flößen: min. 5,00 m
 - 1.15.3 Zwischen Floß und Eingang zur zugehörigen Gastronomie: max. 15,00 m

2. Art der Nutzung:

- 2.1 Nutzung des Flosses ausschließlich zu gastronomischen Zwecken

C: HINWEISE DURCH TEXT

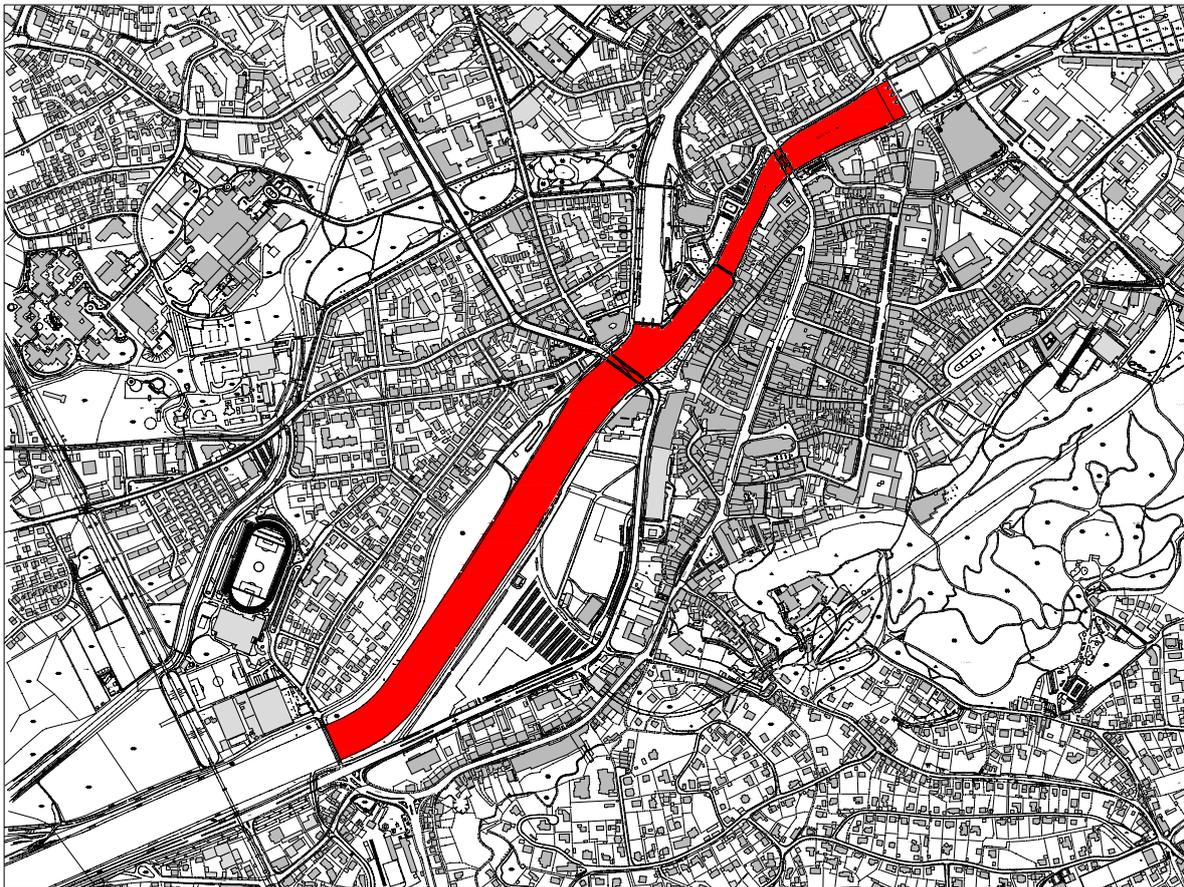
Für die Gewährleistung einer achtstündigen Nachtruhe der Nachbarschaft im Einwirkungsbereich der Anlage gilt:

- Während des Tagzeitraums ist die Nutzung von 6 Flößen á 36 Sitzplätzen 10:00 bis 23:00 Uhr möglich.
- Eine Nutzung der Flöße während der Nachtzeit ist nicht zulässig.
- Musikdarbietungen im Freien sind nicht gestattet.

Die Berücksichtigung des Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen wird durch Auflagen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens gewährleistet.

Eine ausreichende Absicherung des Floßbetreibers bzw. -eigentümers ist zu gewährleisten, um Schäden an Dritten, insbesondere Wehr- und Kraftwerksanlagen bzw. Brückenbauten zu regeln.

ÜBERSICHTSPLAN M. 1 : 15.000



Maßstab 1 : 5000

Plan zur genauen Maßentnahme nicht geeignet!
Längenmaße und Höhenangaben in Metern!
Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung i.d.F
der Bekanntmachung vom 20.05.1990 (BGBl. I S.132)



Landshut, den 14.05.2012
Amt für Stadtentwicklung
und Stadtplanung^{FSu/KC/KS}

Stand der Planunterlage: Mai 2012

Geändert am: 01.03.2013

